

Zu §§ 24 und 25.

Die Worte unter b „1. Januar desjenigen Jahres“ sind in „1. April desjenigen Rechnungsjahres“ abzuändern.

Zu § 30.

Statt der Worte „des Jahres“ sind die Worte „des Rechnungsjahres“ zu setzen.

Zu § 31.

Die Bestimmung unter a erhält folgende Fassung:

„seither steuerfreie Gebäude (§ 3 des Gesetzes), welche in die Klasse der steuerpflichtigen übergetreten sind, wenn der Übergang in den Monaten April bis September erfolgte, nach Ablauf des betreffenden Rechnungsjahres; dagegen vom 1. Juli des folgenden Rechnungsjahres ab, wenn der Übergang in den Monaten Oktober bis März eingetreten ist.“

Unter b sind statt der Worte „1. Januar desjenigen Jahres“ die Worte „1. April desjenigen Rechnungsjahres“ einzusetzen.

Zu § 32.

Die Worte unter c „1. Januar desjenigen Jahres“ sind in „1. April desjenigen Rechnungsjahres“ abzuändern.

Hudobstadt, den 13. Juni 1908.

Hürstlich Schwarzburg. Ministerium.
Frhr. v. d. Rede.